

6640/J XX.GP

## ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Schwazer Felssturz

Am Samstag, den 10. Juli 1999 ereignete sich um 14.45 Uhr ein Felssturz im Bereich des Eiblschrofen oberhalb von Schwaz. Mehrere tausend Kubikmeter Felsmaterial stürzten in die Tiefe und rissen zwei Schneisen in den Wald. Seither kommt es zu weiteren Abgängen. Mehrere hundert Menschen des Ortsteils Ried mußten evakuiert werden.

Dieser Felssturz ist nicht der erste dieser Art. Der letzte größere Vorfall ereignete sich im Jahre 1993. Dies warf damals schon die Frage auf, ob zwischen dem Dolomitabbau und dem Pingenfall ein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Diese Frage wurde in einem Gutachten der Landesbaudirektion des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Landesgeologie vom 23.12.1994, ZI VIh - 736/900/85 wie folgt beantwortet:

*„Die zusammenfassende Schlußfolgerung des Gutachtens ist also so zu formulieren, daß der Pingenfall am Zintberg oberhalb Schwaz eindeutig durch den Verbruch des Abbaues I, ausgehend von dessen Firste, verursacht wurde. Als Grund für das Ereignis des Pingenfalles kann daher weder eine obertägige Hangrutschung noch ein tektonisches Geschehen (wie Erdbeben) noch eine sonstige Ursache (wie z.B. Einsturz alter Erzabbau) verantwortlich gemacht werden. Daraus folgt, daß die Montanwerke Brixlegg als Betreiber des Bergbaues Falkenstein auf Grund der Fehleinschätzung mehrerer gravierender Faktoren wie Geologie, Strukturgeologie, Felsmechanik, montanhistorische Aspekte (alte Bergbaue) als Verursacher dieses Katastrophenerignisses bezeichnet werden müssen.“*

Das Gutachten weist auf folgende Fehler hin:

1. Die Abbaukessel für den Dolomit seien zu groß dimensioniert worden, es wurde also zu wenig bergfestes Gestein stengelassen.
2. Der Abbau wurde zu nah an den "inkompetenten Porphyroidschiefer" herangeführt, wodurch eine „felsmechanische Schwachstelle" geschaffen worden sei.
3. Der Abbau I erreichte in seinem Endzustand die Nähe von tektonisch erstrangigen Großstörungen (Stollenwandstörung und Sandwechselstörung).

4. Es seien auch die aus dem Erzabbau bestehenden Hohlräume zu wenig berücksichtigt worden.

Der Verbruch am 2.5.1993 sei eindeutig von der Firste des Abbaues ausgegangen.

Zum Schutz von Menschen und Sachen ist die Rohstoffgewinnung unter Genehmigungsvorbehalt der Bergbehörden gestellt und sind auch zur Kontrolle des laufenden Betriebs Handhaben geschaffen. Es stellt sich daher die Frage, inwiefern die Bergbehörden in Zusammenhang mit dem aktuellen Dolomitabbau oberhalb von Schwaz ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen sind. Angesichts der Zuständigkeit der Bergbehörden auch für stillgelegte Bergbaue, solange nur ein Bergschaden eintreten könnte, ist diese Frage jedoch auch für ältere Abbauten zu stellen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

1. Zuständigkeit der Berghauptmannschaft Innsbruck für den Dolomitabbau der Montanwerke Brixlegg
  - a) Angesichts der Tatsachen, daß einerseits der Dolomit - zumindest bis zum MinroG - nur dann zu den grundeigenen Stoffen gezählt wurde, „soweit er sich zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse eignet“ und andererseits das Schwazer Material nachweislich für den Straßenbau zum Einsatz kam, stellt sich folgende Frage: Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung lag der zumindest ab 1957 ausschließliche Dolomitabbau in der Zuständigkeit der Bergbehörden?
  - b) Wie wurde die besondere Eignung des Dolomit nachgewiesen bzw. die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde wegen Vorliegen eines der Gewerbeordnung unterstehenden Massenrohstoffs ausgeschlossen?
  - c) Welche Rolle spielt die Untertägigkeit des Abbaus im Sinne des Berggesetzes bzw. des MinroG für die Beurteilung der Zuständigkeit?
  - d) Unter welches Regime des geltenden Mineralrohstoffgesetzes fällt der Dolomitabbau jetzt unter Beachtung der Überleitungsbestimmungen, welche Behörde ist bis zum Jahresende 2000 für die Kontrolle des Dolomitabbaues zuständig?
2. Bergbehördliche Genehmigungen für Dolomitabbau am Eiblschrofen
  - a) Aufgrund welcher bergbehördlicher Genehmigungen erfolgt/e der Dolomitabbau ab 1957 am Eiblschrofen?
  - b) Lagen zum Zeitpunkt des ersten großen Verbruchereignisses Mitte der 80er Jahre, bei dem 50.000 Tonnen Dolomitgestein abbrachen, bereits

bergbehördliche Genehmigungen für den Abbau vor und inwiefern deckten sich diese Genehmigungen mit dem tatsächlichen Abbau, dessen Vermessung in Folge des Verbruchereignisses Mitte der 80er - Jahre von der Bergbehörde angeordnet wurde?

- c) Welchen Durchmesser durften die „Abbaukessel“ gemäß den Auflagen der Berghauptmannschaft haben und war die Ausweitung des Durchmessers von 30 m auf später 80 m erlaubt?
  - d) War die Ausweitung des Kessels „Hohe Alm“ gegen Südwesten und schließlich die Vereinigung der Kessel „Hohe Alm“ und „Hoher Ort“, was zu einer Abbaufäche von 160 m Länge und 80 m Breite führte, von der Bergbehörde genehmigt worden?
  - e) Inwiefern wurden bei den bergbehördlichen Genehmigungen die schon bestehenden Hohlräume aus dem alten Erzbergbau berücksichtigt?
  - f) Wurde nach dem Pingenfall vom Jahre 1993 eine Ausweitung des Abbaus beantragt und von der Bergbehörde genehmigt?
  - g) Wurden bei der vollständigen Befahrung des Dolomitbergbaus Schwaz am 25.3.1998 (siehe Anfragebeantwortung des BMwA zu 5014/J vom 25.11.1998) konsenslose Abbaue entdeckt und welchen Umfang hatten diese?
  - h) Entspricht das Bergbaukartenwerk des Dolomitbergbaus Schwaz den tatsächlichen Verhältnissen?
  - i) Welche Maßnahmen wurden von der Bergbaubehörde gegen konsenslose bzw. konsenswidrige Abbaue gesetzt?
3. Bergbehördliche Veranlassungen aufgrund des Pingenfalls vom 2.5.1993 und der Geologischen Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 23.12.1994

Durch den Pingenfall am 2.5.1993 ist ein Bergschaden eingetreten, der laut Stellungnahme vom Dolomitabbau verursacht worden ist. Die Stellungnahme nennt auch konkrete Fehlerquellen und spricht davon, „daß die Gebirgsverhältnisse oberhalb des Abbaues II als unterhalb der Dolomitgesteinswand des Eibischrofens den Zustand der Stabilität bzw. Standfestigkeit längst verlassen haben, was Grund zu größter Sorge sein muß.“

- a) Welche Untersuchungen hat die Bergbehörde veranlaßt, um
  - aa) einen Zusammenhang zwischen dem Pingenfall und dem Dolomitabbau auszuschließen, bzw

- bb) der in der Stellungnahme der landesgeologischen Abteilung vom 23.12.1994 aufgestellten Kausalität zwischen Dolomitabbau und Bergschadensfall am 2.5.1993 nachzugehen?
- b) Lag der Bergbehörde im Jahre 1994 bzw später ein Gutachten vor, das auf gleichem fachlichen Niveau und von objektiver Seite (Amtsgutachten oder amtlich bestelltes Gutachten) einen Zusammenhang zwischen Pingenfall und Dolomitabbau ausschloß? Ist dieses Gutachten für die betroffene Bevölkerung zugänglich?
- c) Falls das landesgeologische Gutachten nicht auf gleicher Ebene entkräftet werden konnte, warum sind Maßnahmen zur Minimierung der Risiken weiterer Felsstürze unterblieben?
- d) Welche Sachverständigengutachten belegten die Sicherheit des weiteren Abbaus nach 1993 im Rahmen von Genehmigungsverfahren, inwiefern gingen diese Gutachten auf den Pingenfall 1993 ein? Sind diese Gutachten für die betroffene Bevölkerung zugänglich?
4. Zuständigkeit der Bergbehörde für stillgelegte Bergbauten
- Gemäß § 197 BergG und jetzt § 173 MinroG endet die Zuständigkeit der Bergbehörden, wenn mit Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist. Der Eiblschrofen wird seit Jahrhunderten intensiv genutzt. Die Gewinnung von Silber und Fahlerz hat zahlreiche Hohlräume hinterlassen, sodaß Bergschäden nicht ausgeschlossen werden können. Es ist daher die gesetzliche Pflicht der Bergbehörde, die aus den stillgelegten Bergbauten entstehenden Risiken zu minimieren.
- a) Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um das Risiko aus den stillgelegten Bergbauten am Eiblschrofen einschätzen zu können?
- b) Wann wurde der Fahlerzabbau offiziell eingestellt und welche Sicherheitsmaßnahmen wurden damals von der Bergbehörde verfügt?
- c) Wenn keine Sicherheitsmaßnahmen verfügt wurden, welches Amtsgutachten wies die Gefahrlosigkeit des stillgelegten Bergbaus aus?
5. Maßnahmen nach dem jüngsten Felssturz
- a) Welche Maßnahmen von seiten der Bundesregierung wurden bzw. werden gesetzt, um die unmittelbare Gefahr am Eibelschrofen zu bewältigen ?
- b) Welche Überlegungen hat die Bergbehörde, um das Risiko einer zukünftigen Katastrophe in Schwaz zu minimieren?
- c) Welche Sofortmaßnahmen für die evakuierte Bevölkerung und für die stillgelegten Betriebe (130 Arbeitsplätze derzeit stillgelegt) sind vom Ministerium geplant?

- d) Gibt es bereits finanzielle Hilfeleistungen für die Betroffenen?
- e) Inwieweit wird die Stadtgemeinde Schwaz mit Bgm. Lintner beim Katastrophenplan von seiten des Ministeriums unterstützt?
- f) Sind die Aussagen von Bundesminister Farnleitner bei der Pressekonferenz am 13. Juli 1999 („Der Felssturz ist ein Naturereignis.“) durch schriftliche Sachverständigengutachten belegt und für wen sind diese Gutachten zugänglich?

6. Bergbehördliche Förderungen

- a) Welche Bergbaufördermittel wurden in den letzten 15 Jahren für den Dolomitabbau der Montanwerke Brixlegg zugesprochen (Bitte führen Sie die Höhe der Fördermittel für jedes Jahr getrennt an.)
- b) Für welchen Zweck wurden Fördermittel zugesprochen? Welche Bedingungen waren an die Mittelvergabe geknüpft?
- c) Wurde die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch die Montanwerke Brixlegg überprüft? Wenn ja, durch wen? Wenn nein, warum nicht?